

Reglement über die Unterschriftenregelung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 23.03.2022

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 6 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement:

1. Grundsatz und Zweck des Reglements

- 1.1 Dieses Reglement bezweckt ausschliesslich die Regelung der Unterschriftskompetenz nach aussen. Die Unterschriftenkompetenz bringt keine Veränderung der Entscheidungskompetenz, eine Aufhebung des Vier-Augen-Prinzips, eine Änderung der Abläufe der Geschäftsfälle und dergleichen mit sich. Somit blieben insbesondere die materiellen Zuständigkeiten (Verwaltungsrat, Direktion, Abteilungen usw.) erhalten und diese sind unabhängig von der Unterschriftskompetenz einzuhalten.
- 1.2 Soweit nachstehend die Unterschriftskompetenz Organen oder Personen zugeteilt wird, die ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs handeln, ist die Voraussetzung zu beachten, dass sie nur im Auftrag bzw. in Stellvertretung des zuständigen Organs handeln dürfen, wobei grundsätzlich die Direktion die Anstalten nach aussen vertritt. Grundsätzlich soll jedoch das Zeichnungsrecht vom sachlich zuständigen Organ bzw. von der sachlich zuständigen Person wahrgenommen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement gilt für sämtliche Aufgabenbereiche der AHV-IV-FAK-Anstalten: Vermögensverwaltung, Versicherungsbereich und Verwaltungsbereich.
- 2.2 Begriffe, die sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form existieren (bspw. Verwaltungsrats-Präsident und Verwaltungsrats-Präsidentin), werden meist nur in einer der Formen aufgeführt, um den Lesefluss zu erleichtern.

3. Vermögensverwaltung

- 3.1 Für wichtige Schriftstücke (Verträge mit Vermögensverwaltern, Liegenschaftsverwaltern, Grundstückstransaktionen und dergleichen) gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift. Korrespondenz geringerer Tragweite kann mit Einzelunterschrift erfolgen. Zeichnungsrecht haben das Verwaltungsrats-Präsidium (Verwaltungsratspräsident und Verwaltungsrats-Vizepräsident) sowie die im Auftrag des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsrats-Präsidiums handelnde Direktion (Direktor und dessen Stellvertreter). Bei Verträgen mit externen Vermögensverwaltern und Liegenschaftsverwaltern sowie bei Kauf, Tausch oder Verkauf von Grundstücken hat jeweils mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats-Präsidiums mit zu unterzeichnen. Für Korrespondenz geringerer Tragweite können der Anlagefachausschuss sowie der Immobilienfachausschuss ein Zeichnungsrecht ihrer jeweiligen Geschäftsstelle vorsehen.

3.2 Geldverkehr (Freigabe von Zahlungen) ist unabhängig vom Betrag nur mittels Kollektivunterschrift zulässig. Zeichnungsrecht haben das Verwaltungsrats-Präsidium (Verwaltungsratspräsident und Verwaltungsrats-Vizepräsident), die Direktion (Direktor und dessen Stellvertreter), die Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter sowie die Mitarbeiter des Bereichs Finanz- und Rechnungswesen. Der Anlagefachausschuss sowie der Immobilienfachausschuss können ausserdem ein Zeichnungsrecht für ihre jeweilige Geschäftsstelle vorsehen. Im Verhältnis zu Banken, Vermögensverwaltern, Post und dergleichen sind die zeichnungsberechtigten Personen in den entsprechenden Unterschriftskarten der Banken, der Vermögensverwalter, der Post und dergleichen aufgeführt.

4. Versicherungsbereich

4.1 Verfügungen und andere Korrespondenzen an Versicherte und dergleichen können ohne eigenhändige Unterschrift versandt werden, soweit es sich um Massengeschäfte handelt (routinemässige Verfügungen betreffend die Höhe der Beiträge, betreffend den Betrag der Leistungen und dergleichen).

4.2 Für individuell gestaltete Verfügungen gilt das Prinzip der Einzelunterschrift. Zeichnungsrecht haben die Direktion (Direktor und dessen Stellvertreter), die Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter sowie deren jeweilige Stellvertreter und die mit Führungsaufgaben betrauten Teamleiter. Bei Rechtsschriften an Gerichte sind die jeweilig sachlich zuständigen Mitarbeiter des Rechtsdienstes in Bezug auf die eigentlichen Rechtsschriften unterschriftsberechtigt; Vollmachten zur Vertretung der AHV-IV-FAK-Anstalten in Rechtsstreitigkeiten können jedoch nur von der Direktion (Direktor und dessen Stellvertreter) unterzeichnet werden.

4.3 Bei Korrespondenzen unterhalb der Tragweite einer Verfügung kann zusätzlich weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Berechtigung zur Unterschrift erteilt werden. Das Ausmass der Kompetenzzuteilung richtet sich nach der Tragweite der Korrespondenz. Unter Korrespondenzen sind sowohl formfreie und formelle Schreiben in Papierform als auch elektronische Korrespondenzen zu verstehen (Brief, Telefax, E-Mail usw.). Um der besonderen Situation jeder Abteilung bzw. Stabsstelle gerecht zu werden, hat jede Abteilung eine Unterschriftenregelung zu führen, welche der Genehmigung der Direktion bedarf (diese Unterschriftenregelungen bilden einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Unterschriftenregelung).

4.4 Geldverkehr (Freigabe von Zahlungen) ist unabhängig vom Betrag nur mittels Kollektivunterschrift zulässig. Zeichnungsrecht haben die Direktion (Direktor und dessen Stellvertreter), die Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter sowie die Mitarbeiter des Bereichs Finanz- und Rechnungswesen. Im Verhältnis zu Banken und Post sind die zeichnungsberechtigten Personen in den entsprechenden Unterschriftskarten der Banken und der Post aufgeführt.

5. Verwaltungsbereich

5.1 Im Verwaltungsbereich gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelunterschrift. Die Zeichnungsberechtigung geht grundsätzlich konform mit der sachlichen Zuständigkeit.

5.2 Für Geschäfte mit besonderer Tragweite gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift. Bei Arbeitsverträgen mit Mitgliedern der erweiterten Geschäftsleitung (im Sinne von Ziff. 6.5 des Reglements über die Organisation) hat mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats-Präsidium mit zu unterzeichnen (Präsident oder Vizepräsident).

- 5.3 Das Ausmass der Kompetenzzuteilung richtet sich nach der Tragweite des jeweiligen Geschäfts. In den Stellenbeschreibungen, die von der Direktion bzw. den Abteilungsleitern und weiteren Führungskräften für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu erstellen sind, ist festzuhalten, wie weit die Zuständigkeit einer konkreten Stelle geht (auch diese Kompetenzdelegation bildet einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Unterschriftenregelung).
- 5.4 Geldverkehr (Freigabe von Zahlungen) ist unabhängig vom Betrag nur mittels Kollektivunterschrift zulässig. Zeichnungsrecht haben die Direktion (Direktor und dessen Stellvertreter), die Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter sowie die Mitarbeiter des Bereichs Finanz- und Rechnungswesen. Im Verhältnis zu Banken und Post sind die zeichnungsberechtigten Personen in den entsprechenden Unterschriftskarten der Banken und der Post aufgeführt.

6. Ermächtigung der Direktion

- 6.1 Die Direktion ist ermächtigt, ergänzende Regelungen/Erläuterungen in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Reglement zu treffen.
- 6.2 Sie regelt zudem weitere Einzelheiten.

7. Aufhebung bisheriger Regelungen

- 7.1 Das Reglement über die Unterschriftenregelung vom 06.07.2017 wird mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
- 7.2 Die bereits für die einzelnen Abteilungen bestehenden Unterschriftenregelungen bleiben aufrecht, soweit sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23.03.2022 in Kraft.

9. Änderung dieses Reglements

Dieses Reglement ist von den AHV-IV-FAK-Anstalten regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen.

10. Beschluss des Verwaltungsrates

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten in seiner Sitzung vom 23.03.2022 beschlossen.


RA Mag. iur. Raphael Näscher LL.M.
Präsident des Verwaltungsrates


Judith Hoop
Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates